

Die unterlassene Warnung führt nicht automatisch zu einer Haftung

Das Vorliegen von Fehlern und die Verletzung von Warn- und Hinweispflichten allein genügen nicht automatisch, um eine Haftung zu begründen. Es ist erforderlich, dass das Verhalten des Verursachers auch ursächlich für den entstandenen Schaden ist. Die Beweislast dafür, dass der Bauherr trotz Fehlverhaltens und erfolgter Warnung dennoch gegen Bauvorschriften verstoßen hätte, liegt beim Schädiger.

TEXT: ROMAN GIETLER



Wilke

ZUM AUTOR

MMAG.

ROMAN GIETLER

ist Rechtsanwalt bei Müller
Partner Rechtsanwälte
Rockhgasse 6, A-1010 Wien
www.mplaw.at

Gemäß § 1168a ABGB ist der Unternehmer für den Schaden verantwortlich, wenn das Werk infolge offenerer Untauglichkeit des vom Besteller gegebenen Stoffes oder offenbar unrichtiger Anweisungen des Bestellers misslingt und er den Besteller nicht gewarnt hat.

Die Frage, wann eine offenbare Untauglichkeit vorliegt und welche Anforderungen an die Prüf- und Warnpflicht des Werkunternehmers zu legen sind, wurde von der Rechtsprechung des OGH unterschiedlich bzw. einzelfallbezogen beurteilt.

Die Haftung für die Folgen einer rechtswidrigen Unterlassung der Warnung ist aber wegen fehlender Kausalität zu verneinen, wenn der Nachteil, auf dessen Ersatz jemand in Anspruch genommen wird, auch bei dessen pflichtgemäßem positivem Tun, dh bei erfolgter Warnung, eingetreten wäre. Dazu ein aktuelles Beispiel aus der Rechtsprechung.

OGH 27.06.2023, 7 Ob 30/23x

Der Kläger errichtete ein Haus auf einem Grundstück. Der Beklagte wurde mit der Erstellung des Absteckplans samt Absteckung beauftragt. Der Beklagte wies den Kläger auf das Hineinragen des Gebäudes in die südliche Bauflucht hin, jedoch nicht auf den um 19 cm zu geringen Abstand im Norden.

Der Kläger ließ das Bauvorhaben aber ohnehin nicht gemäß den vom Beklagten vorgenommenen Absteckungen ausführen, sondern errichtete es darüber hinaus. Selbst wenn der Kläger auf den zu geringen Abstand im Norden hingewiesen worden wäre, hätte er das Bauvorhaben so wie nunmehr realisiert ausgeführt. Die Vorinstanzen wiesen die Klage daher ab, da die Kausalität des Fehlverhaltens des Beklagten für den geltend gemachten Schaden nicht nachgewiesen werden konnte.

In der außerordentlichen Revision argumentierte der Kläger, dass der Beklagte keine Verletzung der Warnpflicht gemäß § 1168a ABGB, sondern eine

eigenständige Fehlleistung zu verantworten habe. Er habe die Absteckung an der nördlichen Grundstücksgrenze unrichtig vorgenommen, nämlich ohne ausreichenden Mindestabstand. Der OGH folgte dieser Argumentation nicht.

Der Beklagte konnte nämlich den Beweis erbringen, dass der Kläger das Bauvorhaben auch bei einem Warnhinweis des Beklagten mit zu geringem Abstand im Norden ausgeführt hätte.

Selbst wenn man der Argumentation des Klägers folgen würde, wäre daraus nichts zu gewinnen, da es keinen Unterschied macht, ob die Sorgfaltswidrigkeit des Beklagten in der Warnpflichtverletzung oder in der fehlerhaften Absteckung lag. Entscheidend ist, dass der Kläger bewusst von den vom Beklagten vorgenommenen Absteckungen abwich und das Bauvorhaben auch bei einem Warnhinweis genauso realisiert hätte.

Fazit

Die aktuelle Entscheidung verdeutlicht, dass das Fehlverhalten tatsächlich kausal für den Mangel sein muss. Die Herausforderung besteht jedoch darin, in einem möglichen Verfahren der Beweislast gerecht zu werden. Jede Partei trifft nämlich die Behauptungs- und Beweislast für die Tatsachen, die Voraussetzungen der für sie günstigen Rechtsnorm sind. Es trägt daher derjenige, der einen Anspruch behauptet, für alle anspruchsbegründenden (rechtserzeugenden) Tatsachen die Behauptungslast und Beweislast. Umgekehrt hat derjenige, der den Anspruch bestreitet, die anspruchshindernden, anspruchvernichtenden und anspruchshemmenden Tatsachen zu behaupten und zu beweisen. ■